



# EU-DSGVO

## Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

### Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

1 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. 2 Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

---

### Passende Paragraphen des BDSG

§ 27 - [Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken](#)

§ 28 - [Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken](#)

---

### Passende Erwägungsgründe

[65 - Recht auf Berichtigung und Löschung](#)

---

[← Artikel 15 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste [Artikel 17 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch **datenschutz-maximum** bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.